

Allgemeine Miet- und Geschäftsbedingungen der Firma Rolf Herbold GmbH, Öhringen

1. Geschäftsbedingungen, Angebot, Vertragsabschluß
 - 1.1. Die Vermietung der Geräte erfolgt ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen.
 - 1.2. Wirksame Mietverträge kommen erst nach schriftlicher Bestellung / Auftragsbestätigung von Mieter und Vermieter zustande.
2. Beginn und Ende der Mietzeit
 - 2.1. Die Mietzeit beginnt mit dem Tag, an dem das Gerät vom Mieter durch schriftliche Bestätigung in Empfang genommen wurde.
 - 2.2. Der Berechnung der Miete liegt eine Arbeitszeit von 8 Stunden täglich zu Grunde. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der 5-Tage-Woche. (Mo-Fr.). Wochenend- und Feiertagsarbeit, sowie zusätzliche Arbeitszeiten sind dem Vermieter anzuzeigen und werden zusätzlich berechnet.
 - 2.3. Standtage werden mit 50 % der Tagesmiete berechnet und die Versicherung muss voll bezahlt werden.
 - 2.4. Die Mietzeit endet an dem vom Mieter und Vermieter schriftlich vereinbarten Tag.
 - 2.5. Die Mietzeit kann nach schriftlicher Zustimmung durch den Vermieter verlängert werden.
3. Übernahme des Gerätes, Mängel und Haftung
 - 3.1. Der Mieter kann das Gerät vor Übernahme auf seine Kosten besichtigen. Bei Übernahme hat er das Gerät auf den betriebsfähigen und einwandfreien Zustand zu überprüfen.
Sollten Mängel festgestellt werden, sind diese dem Vermieter schriftlich anzuzeigen. Bei rechtzeitiger und begründeter Mängelrüge nimmt der Vermieter auf seine Kosten die Behebung der Mängel vor.
4. Pflichten des Mieters
 - 4.1. Der Mieter ist verpflichtet, das gemietete Gerät ordnungs- und vertragsgemäß zu behandeln, insbesondere es vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen.
 - 4.2. Der Vermieter ist vom Mieter unverzüglich zu informieren, sobald ein Instandsetzungsbedarf gleich welcher Art vorliegt. Bei Schäden, die einen sicheren Betrieb beeinträchtigen, ist das Gerät sofort außer Betrieb zu setzen. Der Mieter ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Genehmigung vom Vermieter, Veränderungen oder Instandsetzungsmaßnahmen durchzuführen.
 - 4.3. Der Mieter ist weiterhin verpflichtet, dass die Bedienung durch geeignetes und eingewiesenes Personal erfolgt.
 - 4.4. Der Mieter hat die Geräte außerhalb der Arbeitszeit gegen unbefugtes Benutzen, Witterungseinflüsse und Diebstahl zu schützen.
 - 4.5. Die Weitergabe und insbesondere die Weitervermietung der Geräte durch den Mieter ist ausgeschlossen.
5. Mietzins und Zahlungsbedingungen
 - 5.1. Der Mietzins + alle Nebenkosten verstehen sich rein Netto und werden in der Auftragsbestätigung schriftlich vereinbart.
 - 5.2. Alle Rechnungsbeträge müssen innerhalb 14 Tagen ohne Abzug auf das Konto des Vermieters überwiesen werden.
 - 5.3. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen durch den Mieter, ist der Vermieter berechtigt, das Gerät auf Kosten des Mieters an sich zu nehmen. Die Mitnahme des Gerätes durch den Vermieter lässt die Vertragspflichten des Mieters unberührt. Der Vermieter behält sich die Geltendmachung weiteren Schadens vor.
6. Nebenkosten und Versicherung
 - 6.1. Der Mieter hat die Kosten für die An- und Abfahrt laut schriftlicher Vereinbarung zu tragen.
 - 6.2. Der Mieter ist verpflichtet, bei Maschinenbruch oder Diebstahl, Schadenersatz bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes des Gerätes zu leisten.
Tritt ein Schadenfall ein, so hat der Mieter dem Vermieter unverzüglich Mitteilung zu machen. Der Vermieter bietet eine geeignete Maschinenversicherung für diese Schadensfälle an. Die Versicherung hat eine Selbstbeteiligung von 2.500,- Euro, die im Schadensfall vom Mieter zu begleichen sind.
7. Verletzung der Unterhaltspflicht
 - 7.1. Wird das Gerät in einem nicht ordnungs- und vertragsgemäßen Zustand zurückgegeben, so ist der Vermieter berechtigt, das Gerät auf Kosten des Mieters instand zu setzen.
8. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Vermieter und dem Mieter gilt ausschließlich das Recht der BRD. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Öhringen.

Wichtige Hinweise im Umgang mit Hubarbeitsbühnen!

1. Die geltenden Vorschriften sind einzuhalten.
2. Die Hubarbeitsbühne muss waagrecht aufgebaut werden. Sollte die Bühne an einer Steigung aufgebaut werden, muss diese auf die vom Hersteller mitgelieferten Originalstützplatten abgestützt werden, so dass das Fahrzeug im Wasser steht. Sollten Sie sich nicht an diese Anweisung halten, ist das Fahrzeug bzw. die Arbeitsbühne nicht 100 % einsatzfähig und es kann zu Störungen bis zum totalen Ausfall kommen. Treten Störungen durch falsche Abstützung oder Bedienungsfehler auf, können diese nur durch Fachpersonal behoben werden. Die dadurch entstehenden Kosten werden wir Ihnen in Rechnung stellen.
3. Elektromaschinen müssen mindestens einmal täglich 8-10 Stunden laden! Bitte vermeiden Sie Kabellängen von mehr als 50 m. Kabeltrommeln müssen ganz abgerollt werden. Jedes Gerät sollte je eine Steckdose mit 16 A Mindestabsicherung erhalten. Bitte kontrollieren Sie ob das Ladegerät funktioniert! Überladungen sind ausgeschlossen, da die Ladegeräte selbstständig abschalten.
4. Sollte es bei der Abholung der Bühne zu Verzögerungen kommen, weil die Bühne nicht geladen war, werden wir die entstandenen Mehrkosten in Rechnung stellen.
5. Dieselmotoren immer rechtzeitig tanken! Ansonsten besteht die Gefahr, dass Schmutz oder Luft in das Kraftstoffsystem gelang. Den Elektroantrieb nur im Notfall benutzen!
6. Bitte melden Sie Beschädigungen immer sofort, so dass wir rechtzeitig geeignete Maßnahmen ergreifen können.
7. Bitte helfen Sie Schäden durch Dritte zu verhindern! Sichern Sie die Maschinen nach Arbeitsbeendigung gegen Diebstahl, unbefugtes Benutzen und Umwelteinflüsse ab.